

Arbeitskreis 22: Die Polizeidienstvorschrift 382

Alescha Savinsky und Maxi Wantzen

Zusammenfassung der Diskussion im Arbeitskreis

Der Arbeitskreis 22 beschäftigte sich mit der Polizeidienstvorschrift 382 - Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382). Die PDV 382 definiert die Standards der polizeilichen Jugendarbeit sowohl in den Tätigkeitsfeldern der Gefahrenabwehr als auch in der Strafverfolgung.¹ Die aktuell in den Ländern geltende gültige Fassung stammt aus dem Jahr 1995.² Es liegt daher auf der Hand, dass angesichts des Zeitablaufs und vor allem im Hinblick auf die jüngsten Änderungen im JGG anlässlich der EU-Richtlinie 2016/800 ein erheblicher Überarbeitungsbedarf besteht.³ Aber auch die veränderten Lebenswelten der Jugendlichen insbesondere durch die digitalen sozialen Netzwerke erfordern ein neu denken der PDV 382.

Ziel des Arbeitskreises war die Neuabfassung der PDV 382 kritisch zu beleuchten. Dazu führten die Referenten Rüdiger Schilling und Werner Gloss in die Materie ein und stellten den aus ihrer Sicht notwendigen Änderungsbedarf und den derzeitigen Verfahrensstand dar. So liegt dem Arbeitskreises II – Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz ein bislang nicht freigegebener und veröffentlichter Entwurf vor. Der Einstieg in die Diskussion erfolgte über die Frage nach den Erwartungen, die die Teilnehmer*innen des Arbeitskreises an eine Neufassung der PDV 382 haben. Einigkeit bestand darin, dass der „Geist der bisherigen PDV 382“ erhalten bleiben soll, sprich der Schutz der jungen Menschen stets im Vordergrund stehen soll. Leitgedanke der PDV 382 soll die Aussage „Prävention geht vor Repression“ sein. Einigkeit bestand auch darin, dass die PDV 382 gerade im Bereich der Gefahrenabwehr ausgeweitet werden soll und zusätzliche konkrete Handlungsanweisungen enthalten soll, zum Beispiel die Regelung einer jugendangemessenen Gefährderansprache und die Benennung von pädagogischen Alternativen neben einer bloßen Überstellung der Jugendlichen.

¹ Bei der PDV 382 handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die grundsätzlich generell-abstrakte Regelungen enthält und von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an eine nachgeordnete Verwaltungsbehörde ergeht und somit regelmäßig keine unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger entfaltet. Sie dient der Gesetzeskonkretisierung und soll ggf. bestehendes Ermessen lenken.

² Aufgrund der Vorbereitung des Arbeitskreises II – Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz ist die alte Fassung aus dem Jahr 1987 überarbeitet worden und schließlich in sämtlichen Bundesländern im Laufe des Jahres 1996 umgesetzt worden.

³ Daneben begründen aber auch zahlreiche Änderungen in der StPO, insbesondere im Hinblick auf die Opferrechte, Änderungen im KJHG und im FamG einen Überarbeitungsbedarf, der weit über rein redaktionelle Anpassungen hinausgeht.

Kontrovers wurde hingegen diskutiert, ob es sich eher um ein umfangreiches Nachschlagewerk handeln sollte, das polizeilichen Jugendsachbearbeitern*innen detaillierte Anweisungen für die jeweils beabsichtigte Maßnahme liefern soll (im Sinne einer handlungsorientierten Kommentierung des JGG und des Gefahrenabwehrrechts) oder um einen eher kurzen Leitfaden. Für erstere Auffassung spreche, dass nur so die Fachlichkeit gewährleistet werden könne. Von anderen Teilnehmer*innen wurde eine PDV 382 als kurze Einführung in die Jugendsachbearbeitung befürwortet, um auch Polizeibeamten*innen, deren Aufgabenbereich nicht schwerpunktmäßig in der Jugendsachbearbeitung liegt (wie beispielsweise der Streifendienst, der Kriminaldauerdienst oder auch Sonderabteilungen (Btm, Kapitaldelikte, etc.)) zum norm- und sachgemäßem Umgang mit jungen Menschen zu befähigen. Deutlich ist insoweit auch geworden, dass die PDV 382 in der jetzigen Fassung inzwischen unter Akzeptanzproblemen leidet. Grund hierfür sei nicht nur veraltete Stand. Vielmehr wurde die fehlende Beachtung unter anderem auf Führungsprobleme zurückgeführt sowie auf die fehlende Bereitschaft von Polizeibeamten*innen mit Sonderzuständigkeiten, sich mit den Spezifika der Jugenddachbearbeitung auseinanderzusetzen.

Ein weiterer Punkt, mit dem sich der Arbeitskreis auseinandergesetzt hat, betrifft die Qualifikation der Jugendsachbearbeiter*innen. Insoweit wurde eine Formulierung⁴, die sich am jetzigen Wortlaut des gerade geänderten § 37 JGG orientiert, einhellig befürwortet und vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 auch als notwendig erachtet. Durch die Übernahme dieser Formulierung werde sowohl der Umfang der notwendigen Fortbildung als auch des dafür notwendigen Personalbedarfs deutlich. Einigkeit bestand unter den Teilnehmer*innen schließlich auch in der Frage, dass analog zu den Absätzen 2 und 3 des nunmehr geltenden § 37 JGG auch in der neuen PDV 382 Ausnahmetatbestände konkretisiert werden müssen, um eine Handhabung für die Praxis zu gewährleisten.

Im Anschluss wurde der Themenbereich „Entscheidungen und Einwilligungen von jugendlichen Beschuldigten und deren sorgeberechtigte Personen diskutiert. Als Situationen in der Praxis wurden beispielsweise die Einwilligung in die Beschlagnahme eines Gegenstandes, in die Einsicht in das Mobiltelefon, in die DNA-Abnahme oder die Teilnahme am TOA genannt. Insoweit sei in allen Fällen denkbar, dass der jugendliche Beschuldigte und seine sorgeberechtigten Personen unterschiedliche Standpunkte vertreten und sich die Polizei der Frage gegenübergestellt sieht, an wessen Entscheidung bzw. Einwilligung sie sich hält. Der derzeitige Entwurf der PDV 382 sieht eine Orientierung an der sogenannten „Prozessmündigkeit“ vor. Voraussetzung dafür sei eine notwendige Verstandesreife und eine

⁴ „Mitarbeitende in der Jugendsachbehandlung sind besonders geschulte und in Jugendsachen erfahrene Polizeibeamte. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.“

ausreichende Vorstellung von den Auswirkungen der Entscheidungen. Soweit dies vorläge, sei die Entscheidung der Minderjährigen entscheidend. Im Arbeitskreis wurde herausgearbeitet, dass sich hinter dieser Problematik letztlich die Frage verbirgt, ob sich Elternrechte im Strafverfahren gegen ihre minderjährigen Kinder funktional aus den Rechten der jugendlichen Beschuldigten ableiten oder ob sie eigene originäre Elternrechte darstellen. Da diese Frage in der Literatur und Rechtsprechung noch nicht gelöst worden ist und zu dem zu erwarten ist, dass sie aufgrund der Vielzahl der in Betracht kommenden Situationen mit unterschiedlicher Trag- und Reichweite vermutlich nicht einheitlich beantwortet werden wird, wurde eine verallgemeinerte Lösung in diesem Punkt im Rahmen der PDV 382 überwiegend nicht als sinnvoll erachtet. Man liefe insoweit Gefahr zahlreiche Gerichtsentscheidungen zu provozieren.

Der abschließend diskutierte Themenbereich betraf die Ermittlungstiefe bzw. den Umfang der polizeilichen Ermittlungen. Kritisch beurteilt wurde der Vorschlag das Legalitätsprinzip mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einzuschränken. Damit war gemeint, dass die Polizei von Ermittlungen absieht, wenn dies aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens nicht geboten erscheine. Als Beispiel wurde der Fall genannt, dass ein jugendlicher Beschuldigten im Rahmen seiner Vernehmung auf zahlreiche weitere Straftaten von Freunden hinweist oder eine Mobiltelefonauswertung weitere Anfangsverdachte hinsichtlich neuer Straftaten liefert. Insoweit wurde jedoch überwiegend eine offene Formulierung in dem Sinne befürwortet, dass stets - unter frühzeitiger Beteiligung der Staatsanwaltschaft - zu prüfen ist, ob aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nur rudimentäre Ermittlungen vorzunehmen sind.

Im Zusammenhang mit diesem Themenfeld wurde ferner die Aufteilung der Aufgabenbereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Polizei erörtert. Im Hinblick auf die Formulierung im Entwurf, Rahmendaten zum sozialen Umfeld sollten von dem Jugendsachbearbeiter*innen „erhoben“ werden, wurde von den Teilnehmern*innen des Arbeitskreises überwiegend die Formulierung „erfragt werden“ bevorzugt, um der Zuständigkeitsverteilung besser gerecht zu werden.

Im Ergebnis hat die Diskussion im Arbeitskreis gezeigt, dass die Überarbeitung der PDV 382 zwar mehr als überfällig ist, die Unsicherheiten, die aktuell aber im Hinblick auf viele ungeklärte Rechtsfragen nach der umfangreichen Änderung des JGG anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 noch in der Praxis bestehen, eine Neufassung vor **erhebliche** Herausforderungen stellt.